



27. April 2011

Wie ein schneller Atomausstieg rechtlich zu regeln ist

Die Ereignisse im Atomkraftwerk Fukushima sind Anlass, auch für Deutschland die Sicherheitslage und die Risiken der Atomenergie neu zu bewerten. Die Atomkatastrophe in Japan habe, so Bundeskanzlerin Merkel in ihrer Regierungserklärung vor dem Deutschen Bundestag am 17. März 2011, gezeigt, „dass etwas, was nach allen wissenschaftlichen Maßstäben für unmöglich gehalten wurde, doch möglich werden konnte“. Als Konsequenz daraus will die Bundesregierung „schnellstmöglich aus der Atomenergie aus- und beschleunigt in das regenerative Zeitalter einsteigen“.

1.

Die Entscheidung für oder gegen die Nutzung der Atomenergie obliegt in Deutschland dem Gesetzgeber. Gibt es neue, für den Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie den Schutz der Umwelt relevante Erkenntnisse, muss der Gesetzgeber seine bisherigen Regelungen überprüfen und gegebenenfalls revidieren.

Will der Gesetzgeber zum Schutz überragender Belange des Gemeinwohls schneller als bisher geplant aus der Nutzung der Atomenergie aussteigen, gestaltet er damit zugleich das Eigentumsrecht der Atomkraftwerksbetreiber neu. Denn dem Gesetzgeber obliegt es gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG, Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen. Das heißt, das Grundrecht auf Eigentum aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG ist stets nur in dem Umfang gewährleistet, den es durch die Ausgestaltung der einfachen Gesetze, wie etwa das Atomgesetz, erfährt.

2.

Durch das Atomgesetz von 2002 hat der Gesetzgeber den Ausstieg aus der Atomenergie geregelt, indem er die Berechtigungen zum Leistungsbetrieb für die Atomkraftwerke durch Zuteilung von Reststrommengen befristet hat. Die Reststrommengen sind dabei anhand der durchschnittlichen Produktion während eines bestimmten Zeitraums so bemessen worden, dass für jedes Atomkraftwerk eine Laufzeit von umgerechnet 32 Jahren zugestanden wurde. Außerdem wurden den Atomkraftwerks-

betreibern Übertragungsmöglichkeiten im Hinblick auf die jeweils zugeteilten Reststrommengen eröffnet.

Mit der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Elften Novelle des Atomgesetzes sind diese Befristungs- und Übertragungsregelungen beibehalten worden, allerdings sind die Reststrommengen erheblich, nämlich um durchschnittlich zwölf Jahre, erhöht worden.

3.

Nunmehr bedarf es einer erneuten Novelle des Atomgesetzes. Um das Gesetzesziel des schnelleren Atomausstiegs zu erreichen, genügt es nicht, die mit der Elften Atomgesetznovelle zugestandene Laufzeitverlängerung rückgängig zu machen.

Um das Ziel des schnelleren Ausstiegs aus der Atomenergie sicherzustellen, sollte die bisherige Befristungsregelung mittels Zuteilung von Reststrommengen ersetzt werden durch eine einheitliche maximale Laufzeit aller 17 Atomkraftwerke von 28 Kalenderjahren seit der Aufnahme des kommerziellen Leistungsbetriebs. Sämtliche Übertragungsregelungen für Reststrommengen würden entfallen.

Der Gesetzgeber von 2002 wollte den Atomkraftwerksbetreibern durch die Übertragungsregelung „alt auf neu“ einen Anreiz für eine schnellere Abschaltung der älteren Atomkraftwerke bieten. Die Übertragungsmöglichkeit „neu auf alt“ sollte hingegen allenfalls in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden (siehe „Atomkonsens“ von 2001 und den Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages BT-Drs.14/7840).

Tatsächlich haben die Atomkraftwerksbetreiber das Gegenteil praktiziert und lediglich Anträge zur Übertragung von „neu auf alt“ gestellt und diese – wenn auch erfolglos – gerichtlich verfolgt. Und sie haben die älteren Atomkraftwerke mit verringerter Leistung gefahren, um Reststrommengen zu „sparen“ und ein Erlöschen der Genehmigung vor der Bundestagswahl 2009 bzw. vor der gesetzlichen Entscheidung über die Laufzeitverlängerung 2010 zu verhindern.

Um eine solche „politische Fahrweise“ von Atomkraftwerken und damit eine Verzögerung der Beendigung der Nutzung der Atomenergie in Zukunft auszuschließen, sind die Übertragungsregelungen abzuschaffen und die Zeitpunkte des Erlöschens der Berechtigungen zum Leistungsbetrieb nicht länger an Reststrommengen auszurich-

ten, sondern durch Angabe eines konkreten, nach Kalenderjahren für jedes Atomkraftwerk berechneten Zeitpunktes zu bestimmen.

4.

Eine Befristung der atomrechtlichen Berechtigungen zum Leistungsbetrieb auf jeweils 28 Jahre nach Beginn des kommerziellen Leistungsbetriebs ist verhältnismäßig.

Die Atomkraftwerksbetreiber haben keinen schutzwürdigen Anspruch darauf, die erst kürzlich durch die Elfte Atomgesetznovelle erfolgte Laufzeitverlängerung in Anspruch nehmen zu können. Im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit der Laufzeitverlängerung bestehen erhebliche Zweifel. Die Betreiber haben nach der gesetzlichen Entscheidung über die Laufzeitverlängerung im Vertrauen auf diese bislang auch keine schutzwürdigen Investitionen zur Ertüchtigung der Atomkraftwerke getätigt.

Der Gesetzgeber verfolgt auf Grund der Atomkatastrophe in Japan mit einem schnellen Ausstieg aus der Atomenergie den Schutz überragender Belange des Gemeinwohls, nämlich den Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie den Schutz der Umwelt. Er kann deshalb auch die Berechtigungen zum Leistungsbetrieb gegenüber den 2002 auf Grund von Verhandlungen getroffenen Festlegungen weiter verkürzen. Es gibt keinen schutzwürdigen Anspruch auf Beibehaltung des bisherigen Systems der Reststrommengen.

Eine Frist von 28 Jahren überschreitet die durchschnittliche Amortisationszeit der Atomkraftwerke. Ausweislich eines vom Bundesumweltministerium beim Wuppertal Institut und Öko-Institut in Auftrag gegebenen Gutachtens sind die Erstinvestitionen in die Atomkraftwerke nach etwa 19 Jahren bilanziell abgeschrieben; spätestens nach 27 Jahren haben sich die Investitionen in die Anlagen nicht nur amortisiert, sondern mit einem Gewinn verzinst, welcher der Höhe der Umlaufrendite öffentlicher Anleihen entspricht (siehe Pressemitteilung des BMU vom 27.1.2000).

Mit einer Frist von 28 Jahren ist mithin dem Schutz des Vertrauens der Betreiber in den Bestand ihrer ursprünglich durch das Atomgesetz vermittelten Rechtspositionen ausreichend Rechnung getragen. Eine Frist von 28 Jahren ermöglicht die weitestgehende Ausnutzung der Investitionen der Atomkraftwerksbetreiber, die unter Beachtung des Gesetzesziels eines schnellen Atomausstiegs möglich ist. Nur für den Fall, dass die Betreiber belegen könnten, dass sie im Hinblick auf die Ausnutzung der durch das Atomgesetz von 2002 zugestandenen Reststrommengen für einzelne

Atomkraftwerke bestimmte Investitionen getätigt haben, die sich noch nicht amortisiert haben, wäre eine Entschädigungsregelung vorzusehen.

Dass die Atomkraftwerke tatsächlich länger als 28 Jahre betrieben werden könnten, liegt dagegen ebenso in der Risikosphäre der Betreiber wie Hinderungsgründe für einen tatsächlichen Betrieb in der Vergangenheit.

Für Rückfragen:

Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm
Leiterin Klimaschutz und Energiewende
Deutsche Umwelthilfe e.V.
Hackescher Markt 4
10178 Berlin
Tel. 030 2400867-0
E-Mail: ziehm@duh.de

Anlage:

Atomkraftwerk	Beginn des kommerziellen Leistungsbetriebs	Betriebsgenehmigung erlischt nach 28 Jahren am:
Biblis A	26.02.1975	(26.02.2003)
Neckarwestheim 1	01.12.1976	(01.12.2004)
Biblis B	31.01.1977	(31.01.2005)
Brunsbüttel	09.02.1977	(09.02.2005)
Isar 1	21.03.1979	(21.03.2007)
Unterweser	06.09.1979	(06.09.2007)
Philippsburg 1	26.03.1980	(26.03.2008)
Grafenrheinfeld	17.06.1982	(17.06.2010)
Krümmel	28.03.1984	28.03.2012
Gundremmingen B	19.07.1984	19.07.2012
Gundremmingen C	18.01.1985	18.01.2013
Grohnde	01.02.1985	01.02.2013
Philippsburg 2	18.04.1985	18.04.2013
Brokdorf	22.12.1986	22.12.2014
Isar 2	09.04.1988	09.04.2016
Emsland	20.06.1988	20.06.2016
Neckarwestheim 2	15.04.1989	15.04.2017